

dieser Einschreibung an, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt wird, vom Tage der Ausgabe des die Kündigung enthaltenden Blattes an.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage nebst Zinsen auf.

Um sich ganz vom Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Großherzoglichen Sächsischen Amtsgericht Weiba zu hinterlegen und es sind die dadurch erwachsenden Kosten von dem hinterlegten Betrage zu kürzen.

§ 11.

Die Sparkasse leiht, jedoch nur auf inländische Grundstücke und an inländische Gemeinden unter den für vormundschaftliche Gelder im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 25 theilbare Kapitale verzinslich aus. Es kann auf Verlangen des Darlehenden dabei eine Tilgungsrente festgesetzt werden, welche neben dem Ueberschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrages $\frac{1}{2}$ Prozent oder ein Vielfaches hiervon betragen muß.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.
- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkt an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zur Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigentümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch